

Konstituierung des Gemeinderates

Die Mitglieder des am 07. Oktober 2007 gewählten Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland werden gemäß § 79 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindewahlordnung 1992 zu der

KONSTITUIERENDEN GEMEINDERATSSITZUNG

- ★ für Dienstag, den **23. Oktober 2007**,
- ★ um **19³⁰ Uhr**
- ★ in das ho. **Rathaus, Hauptplatz 1** eingeladen.

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Angelobung der Gemeinderatsmitglieder
- 3) Bestimmung zweier Vertrauenspersonen für die Wahlhandlungen
- 4) Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister
- 5) Wahl des (der) Vizebürgermeister(s)
- 6) Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes
- 7) Bestellung eines Kassenführers (Gemeindekassier) und eines Stellvertreters
- 8) Bestellung von zwei Zeichnungsberechtigten
- 9) a) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
b) Wahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- 10) Wahl eines Umweltgemeinderates
- 11) Wahl von zwei Feuerwehrbeiräten
- 12) a) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Jugendbeirates
b) Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates
- 13) Ausschüsse
a) Festlegung der Ausschüsse und der Anzahl deren Mitglieder
b) Wahl der Obmänner, der Obmänner-Stellvertreter und der Mitglieder dieser Ausschüsse
- 14) Bestellung und Entsendung von Vertretern für
a) Kindergartenausschuss
b) Tourismusverband St.Margarethen
c) Wasserverband Wulkatal
- 15) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder für
a) Vollversammlung des „Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland“
b) Sanitätsausschuss des Sanitätskreises St.Margarethen-Trausdorf-Oslip
- 16) Allfälliges

Hinweis auf relevante Bestimmungen der Gemeindwahlordnung 1992:

§ 79 Abs. 2:

Wenn nicht wenigstens drei Viertel der Zahl der Gemeinderatsmitglieder zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, ist binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 79 Abs. 3:

Die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates ist Pflicht. Ein Ausbleiben bei der Sitzung oder ein sich Entfernen vor Beendigung der Wahl ist nur aus hinreichenden Gründen zulässig. (Das Nichterscheinen zur konstituierenden Sitzung oder ein sich Entfernen vor Beendigung der Wahl ohne hinreichenden Grund hat die Verlustigerklärung des Mandates zur Folge!)

§ 82 Abs. 3:

Wahl des Gemeindevorstandes und der Vizebürgermeister: Zur Vornahme der Wahl müssen mindestens drei Viertel der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates von der betreffenden Gemeinderatspartei anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist eine neuerliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Wenn auch bei dieser Sitzung die zur Wahl erforderliche Anzahl von Mitgliedern der betreffenden Gemeinderatspartei nicht anwesend ist, geht das Wahlrecht an den Gemeinderat über, der an ihrer Stelle unverzüglich die Wahl vornimmt, ohne dabei eine bestimmte Gemeinderatspartei berücksichtigen zu müssen.

St. Margarethen, am 17.10.2007

DER BÜRGERMEISTER:

Eduard Scheuhammer eh